



Die  
Forstbetriebseinrichtung

von  
Dr. F. Graner.



Die



# Forstbetriebseinrichtung.

Von



Dr. F. Gruner,

ordentl. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen.

---

Mit Abbildungen im Text und 3 Karten.

---

Tübingen, 1889.

Verlag der S. Gausp'cher Buchhandlung.

## V o r w o r t.

Si duo faciunt idem, non est idem!

Die Erinnerung an dieses Wort verschonte meine Bedenken, als ich der Frage näher trat, ob es gerechtfertigt sei, der bereits vorhandenen Litteratur über Forsteinrichtung eine weitere Bearbeitung dieses Gegenstandes anzureihen.

Der äußere Anlaß zur Entstehung der vorliegenden Schrift ist zunächst in meinem dormaligen akademischen Lehrberufe zu suchen. Die Wurzeln der gegenwärtigen Arbeit reichen aber weiter zurück und ruhen in dem Grunde meiner 1½ Jahrzehnte umfassenden praktischen Berufsthätigkeit. Insbesondere bot mir die Stellung des Forstmeisters reichliche Gelegenheit, auf dem Gebiete der forstlichen Betriebseinrichtung unter den verschiedensten Verhältnissen ordnend einzugreifen.

Gesammelt wurden die Erfahrungen, welche ich in dem Buche niederzulegen bemüht war, auf dem mir vertrauten Boden der württembergischen Forstverwaltung, woselbst aus noch wenig geklärten Anfängen im Laufe der Zeit ein wohlbedachtes und nach dem Urtheile von Kennern auf hoher Stufe stehendes Forsteinrichtungsverfahren sich herausgebildet hat.

Wenn ich hiernach den Schwerpunkt in die Thatsache lege, daß neben der Benützung der einschlägigen Fachlitteratur vorzugsweise die eigene Erfahrung die Quelle darstellt, aus welcher ich geschöpft habe, so lag mir gleichwohl der Gedanke an die Aufstellung irgend eines neuen Systems vollkommen ferne. Nur der weitere Ausbau des Bestehenden, die Klärung der Begriffe und die Verwertung der letzteren für die praktische Ausgestaltung des Verfahrens waren die Ziele, welche ich mir gesteckt hatte.

T ü b i n g e n im Mai 1889.

Graner.

# Inhaltsübersicht.

## Vorbemerkungen.

	Seite
§ 1. Die Lehre . . . . .	1
§ 2. Die Litteratur . . . . .	5

### Erstes Buch: Abriss der Holzmesskunde.

#### Erster Hauptabschnitt: Die Vorratsermittlung.

##### Erster Abschnitt: Die Aufnahme der Einzelstämme.

§ 3. Die Aufnahme liegender Stämme . . . . .	6
§ 4. Die Aufnahme stehender Stämme . . . . .	10

##### Zweiter Abschnitt: Die Aufnahme der Bestände.

§ 5. Uebersicht der Aufnahmeverfahren . . . . .	15
§ 6. Die gutachtliche Schätzung . . . . .	16
§ 7. Die Aufnahme nach Probeflächen . . . . .	18
§ 8. Die Kluppierung des Bestandes . . . . .	19
§ 9. Die Bestandesaufnahme mittelst Fällung von Probestämmen . . . . .	22
§ 10. Das Verfahren der arithmetisch mittleren Modellstämme . . . . .	23
§ 11. Das Draudt'sche Verfahren . . . . .	25
§ 12. Das Ulrich'sche Verfahren . . . . .	27
§ 13. Das R. Hartig'sche Verfahren . . . . .	30
§ 14. Die Bestandesaufnahme mittelst Höhenmessung . . . . .	30
§ 15. Die Bestandesaufnahme nach Formzahlen . . . . .	32
§ 16. Die Bestandesaufnahme nach Massentafeln . . . . .	36
§ 17. Die Bestandesaufnahme nach der Preßler'schen Richthöhenmethode . . . . .	38

#### Zweiter Hauptabschnitt: Die Alters-, Zuwachs- und Ertragsermittlung.

##### Erster Abschnitt: Das Alter.

§ 18. Das Alter der Einzelbäume . . . . .	46
§ 19. Das mittlere Bestandesalter . . . . .	49

##### Zweiter Abschnitt: Der Zuwachs.

§ 20. Die verschiedenen Arten des Zuwachses . . . . .	52
§ 21. Die Zuwachsberrechnung am Einzelstamme nach dem Sektionsverfahren . . . . .	54

fügigeren Wirtschaftsverbänden mitunter eine Prüfung im Zimmer in Frage kommen; doch ist daran festzuhalten, daß eine weitergehende Bedeutung nur der an Ort und Stelle vorgenommenen Prüfung, welche sich auf Besichtigung des wirtschaftlichen Tatbestandes gründet, beigelegt werden kann, da zahlreiche Maßnahmen der Betriebseinrichtung nur auf Grund örtlicher Einsichtnahme gebührend gewürdigt werden können. Unter Voraussetzung entsprechender räumlicher Ausdehnung und wirtschaftlicher Bedeutung des betreffenden Objekts ist es übrigens wesentlich, eine solche Prüfung nicht erst nach vollzogenem Abschluß der ganzen Einrichtungsarbeit eintreten zu lassen, sondern schon den Entwurf der wirtschaftlichen Einteilung und des Einrichtungsplanes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um dem Aufbau des Betriebsplanes auf einer ansichtbaren Grundlage zum voraus vorzubeugen. Es kann Vorteile bieten, daß das Eingreifen des Inspektionsbeamten in diesem Stadium mehr das Gepräge der Vorberatung als dasjenige der Prüfung annehme. Nach Feststellung des Einteilungsnetzes und des Einrichtungsplanes wird der weitere Fortgang der Arbeiten, nachdem zuvor für Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte Fürsorge getroffen ist, dem Lokalforstbeamten zu überlassen sein, vorbehaltlich der geeigneten Erinnerungen im Falle einer etwaigen Verzögerung des Geschäfts. Den Abschluß der ganzen Einrichtungsarbeit bildet alsdann die örtliche Prüfung des fertigestellten Betriebsplanes durch den Inspektionsbeamten, wobei der Schwerpunkt in die Prüfung der Ertragschätzungen und der vorgesehenen Betriebsanordnungen, sowie in die Erörterung der Frage der Ertragsausgleichung und des zu beantragenden Nutzungsetats zu fallen pflegt. Unter Umständen kann mit diesem Prüfungsakte die gemeinschaftliche Feststellung des „Schlußberichts“, in welchem das Ergebnis der Betriebseinrichtung in gedrängter Fassung dargestellt wird (vgl. § 128), verbunden werden.

Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erstattet der Inspektionsbeamte, beziehungsweise der Referent des betreffenden Kollegiums dem letzteren Vortrag, worauf die endgültige Genehmigung des Betriebsplanes durch die obere Kollegialbehörde erfolgt. Dieselbe wird in einem „Schlußdekret“ ausgesprochen, in welchem der für das neue Jahrzehnt maßgebende Nutzungsetat besonders hervorgehoben wird.

Endlich ist zu erwähnen, daß für den formellen Geschäftsgang bei der Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der Betriebspläne für Gemeindegemeinden, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen noch weitere besondere Vorkehrungen erforderlich sind, welche die gebührende Berücksichtigung der jeweiligen ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Körperschaften bezwecken, ein sachgemäßes Zusammenwirken der Forstbehörden und der Behörden der inneren Verwaltung zu sichern bestimmt sind und sich nach den speziellen Verwaltungseinrichtungen des einzelnen Landes richten.